

**Zu § 13 der Verordnung:**

## § 8

(1) Die Inanspruchnahme des Vermögens richtet sich nach den Bestimmungen des § 19 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 233).

(2) Ist Vermögen — z. B. Grundstücke, Hypotheken u. ä. — zur Zeit nicht verwertbar, so können Unterhaltskostenbeitrag und Taschengeld gegen Eintragung einer Sicherungshypothek bzw. durch Übertragung des Eigentumsrechts oder Abtretung der Forderung aus Mitteln der Sozialfürsorge getragen werden. Die Bestimmungen des § 19 der Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge gelten entsprechend.

(3) Wird der Unterhaltskostenbeitrag von der Rente entrichtet, so soll mit dem Heimbewohner schriftlich vereinbart werden, daß die Rente von der Sozialversicherung direkt an das Heim bzw. an den Rechtsträger (Rat des Kreises bzw. Rat der Gemeinde) überwiesen wird. Der den Unterhaltskostenbeitrag übersteigende Teil der Rente ist dem Heimbewohner auszuzahlen.

## § 9

(1) Befinden sich Selbstzahler oder Teilselbstzahler vorübergehend im Krankenhaus, so ist für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes nur ein Unkostenbeitrag in Höhe von 1 DM täglich an das Heim zu entrichten.

(2) Unterhaltspflichtige Angehörige von hilfsbedürftigen Heimbewohnern haben für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes des Heimbewohners nur einen Unkostenbeitrag von täglich 1 DM zu leisten.

**Zu § 14 Abs. 3 der Verordnung:**

## § 10

Für Lehrlinge gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Bezahlung von Unterkunft und Verpflegung in Lehrlingswohnheimen.

**Zu § 16 der Verordnung:**

## § 11

(1) Die Heimordnung ist vom Rechtsträger des Heimes, dem Heimleiter und dem Vorsitzenden des Heimausschusses zu unterschreiben.

(2) Jeder Heimbewohner hat durch seine Unterschrift zu bestätigen, daß er von der Heimordnung Kenntnis genommen hat.

**Zu § 17 der Verordnung:**

## § 12

(1) Der Heimausschuß ist in der Regel jedes Jahr von den Heimbewohnern neu zu wählen. Ihm gehören je nach Stärke der Belegung des Heimes drei bis sechs Heimbewohner an. In größeren Heimen mit einer Kapazität von über 300 Heimbewohnern können dem Heimausschuß bis zu zwölf Mitglieder angehören. Der Heimausschuß wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(2) In der Küchenkommission, die aus zwei oder drei Heimbewohnern bestehen soll, muß ein Mitglied des Heimausschusses vertreten sein. Sie ist mindestens alle drei Monate von den Heimbewohnern neu zu wählen.

**Zu § 18 der Verordnung:**

## § 13

In den Heimbewohnerversammlungen sind die neuesten politischen Ereignisse sowie die wichtigsten Gesetze und Verordnungen zu erläutern. Außerdem sind alle im Heim aufgetretenen Probleme zu behandeln und mit den Heimbewohnern zu diskutieren.

**Zu § 19 der Verordnung:**

## § 14

Während der Abwesenheit vom Heim scheidet der Heimbewohner aus der Gemeinschaftsverpflegung des Heimes aus. Für die Dauer der zulässigen Abwesenheit (ausgenommen Krankenhausaufenthalt) eines Heimbewohners ermäßigt sich für diesen der Unterhaltskostenbeitrag um täglich 1,50 DM. Hilfsbedürftige Heimbewohner erhalten diesen Betrag aus Mitteln der Sozialfürsorge ausgezahlt. Das Taschengeld wird für die Zeit der zulässigen Abwesenheit weiter gewährt.

**Zu § 22 der Verordnung:**

## § 15

(1) Der Brandschutzverantwortliche und die Brandschutzhelfer sind durch den Heimleiter in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Kommando der Feuerwehr zu schulen.

(2) Der Heimleiter hat gemeinsam mit dem zuständigen Kommando der Feuerwehr einen Plan über das Verhalten bei Feuersgefahr auszuarbeiten.

(3) Der Heimleiter hat mit dem zuständigen Kommando der Feuerwehr jährlich eine Brandschutzüberprüfung durchzuführen.

**Zu § 24 der Verordnung:**

## § 16

(1) Nach dem Tode eines Heimbewohners hat der Heimleiter oder sein Vertreter gemeinsam mit zwei Mitgliedern des Heimausschusses sofort den Nachlaß listenmäßig aufzunehmen. Der Heimleiter hat für sichere Verwahrung zu sorgen.

(2) Der Nachlaß ist an die Erben oder einen Vertreter derselben herauszugeben. Sind die Erben nicht bekannt, so ist der Nachlaß dem Staatlichen Notariat zu melden. Eventuelle Forderungen sind dabei mit anzumelden.

**Zu § 25 der Verordnung:**

## § 17

Bei der Überprüfung ist besonders auf den Zustand der Räume, die Einhaltung einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung, das Vorhandensein ausreichender sanitärer und hygienischer Einrichtungen und auf die Durchführung kultureller Betreuung zu achten. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind anschließend in einer Heimbewohnerversammlung auszuwerten. Der Heimleiter und der Rechtsträger sind für die termingemäße Beseitigung der im Kontrollbuch eingetragenen Beanstandungen verantwortlich.

**Zu § 26 der Verordnung:**

## § 18

Über die geplante Auflösung eines Pflegeheimes oder Herabsetzung der Kapazität ist mit der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes bzw. des Rates des Kreises zu beraten.

**Inkrafttreten**

## § 19

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1956

**Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung**

M a c h e r  
Minister